

# Abschiebungshaft in Deutschland

## Positionen und Mindestanforderungen der Diakonie

Diakonie für Menschen

März 2011

# Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 Zusammenfassung
- 5 Rechtlicher Rahmen
- 7 Positionen der Diakonie zur Abschiebungshaft
- 7 Keine leichtfertige Anordnung von Abschiebungshaft
- 8 Keine Abschiebungshaft über drei Monate
- 9 Keine Abschiebungshaft für besonders schutzbedürftige Personen
- 9 Keine Inhaftierung aufgrund von Dublin II-Rücküberstellungen
- 9 Keine Inhaftierung aufgrund irregulärer Einreise
- 9 Keine Inhaftierung von Inhabern anderer Aufenthaltstitel der EU
- 10 Keine Abschiebungshaft im Falle von Kirchenasyl
- 10 Änderung der Zuständigkeiten in Abschiebungshaftverfahren erforderlich
- 10 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen gesetzlich verankern
- 11 Mindestanforderungen für den Vollzug
- 13 Anhang
- 13 Anschriften der Flüchtlingsreferentinnen und Flüchtlingsreferenten
- 15 Impressum

# Vorwort

Die bedrückenden Erfahrungen von Flucht, Migration und Exil sind Bestandteil des kulturellen Gedächtnisses des Christentums. Diese Erfahrungen sind der Ursprung für die umfassenden Gebote des Alten Testaments zum Schutz der Fremden: Wenige Gebote werden im Alten Testament so oft genannt wie die Aufforderungen, Fremde zu achten und zu lieben. Das Neue Testament steht in dieser Tradition, wenn Jesus spricht: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen.“ (Mt 25, 35). Angesicht aktueller europäischer und nationaler Diskussionen zum Thema Migration und Asyl ist es notwendig, dass Diakonie und Kirche an dieses – nicht nur sie selbst – verpflichtende Erbe erinnern und zur Humanität im Umgang mit Menschen mahnen, die in Deutschland Zuflucht suchen.

Schutzsuchende, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, können in Deutschland zur Sicherung der Abschiebung inhaftiert werden. Das Diakonische Werk der EKD lehnt diese Unterbringung von Migranten unter Gefängnisbedingungen zur Sicherung der Abschiebung ab. Das staatliche Interesse an der Vollstreckung einer Abschiebung kann und darf das Grundrecht auf persönliche Freiheit des Einzelnen nicht überwiegen. Mit dieser Position kritisiert das Diakonische Werk der EKD sowohl geltendes Recht als auch die Praxis der Abschiebungshaft.

Diese Haltung wird vor allem durch die Erfahrungen bestärkt, die Beratende, Seelsorgende sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kontakt zu Abschiebungshäftlingen machen: Die meisten der Gefangenen leiden massiv unter ihrer Inhaftierung – in physischer wie psychischer Hinsicht. Eine überwältigende Mehrheit der Häftlinge reagiert auf die Haft mit Wut- und Stressgefühlen, Schlaflosigkeit, Traurigkeit, Selbstmordgedanken und Verwirrung. Selbsttötungsabsichten von Abschiebungshäftlingen zeigen auf erschreckende Weise die Folgen von Angst, Isolierung und Unsicherheit: Folgen der Haftsituation und der Verzweiflung angesichts ungeklärter Lebensperspektiven nach einer erfolgten Abschiebung.

Kritikwürdig ist auch die fehlende Abgrenzung der Abschiebungshaft zur Strafhaft: Bei der Abschiebungshaft handelt es sich aber nicht um eine Haft im Zusammenhang mit einer Straftat, sondern in den meisten Fällen um den Verdachtsmoment, der Betroffene könne sich seiner Ausreisepflicht entziehen. Die vorherrschende Praxis leistet der Stigmatisierung von Flüchtlingen und Migranten als Kriminelle Vorschub.

Johannes Stockmeier  
Präsident des Diakonischen Werkes der EKD e. V.

## Zusammenfassung

Das Diakonische Werk der EKD nimmt die erforderliche Umsetzung der europäischen Rückführungsrichtlinie zum Anlass, sein Positionspapier von 1996 zu Mindestanforderungen für den Vollzug der Abschiebungshaft neu zu fassen. Schon damals lehnte die Diakonie Abschiebungshaft als überzogen und inhuman ab.

Seitdem hat sich sowohl die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch das Recht auf deutscher und europäischer Ebene weiterentwickelt. Dies macht aus Sicht der Diakonie eine aktualisierte Bewertung der Abschiebungshaft erforderlich.

Dieses Papier führt – basierend auf den oben erwähnten Erfahrungen aus der diakonischen Arbeit – die Positionen der Diakonie zum Thema Abschiebungshaft in der Bundesrepublik zusammen und stellt konkrete Forderungen an einen menschenwürdigen Umgang mit Menschen in Abschiebungshaftanstalten. Deutsches und auch europäisches Recht stellen das Instrument der Abschiebungshaft zwar nicht grundsätzlich in Frage, dort formulierte Grundsätze geben ihm aber strenge Grundsätze auf, die in der Praxis häufig nicht berücksichtigt werden. Oftmals müssen Gerichte Verfahrensfehler rügen und Haftanordnungen aufheben. In Anbetracht der Tatsache, dass das Instrument der Abschiebungshaft weiterhin angewandt wird, reflektiert dieses Positionspapier die geltenden Grundsätze und kritisiert die Rechtslage, die Rechtsanwendung und den konkreten Vollzug. Die prinzipielle Ablehnung der Diakonie von Haft als ein Instrument der Verwaltung zur Sicherstellung der Abschiebung bleibt dadurch unverändert bestehen.

Die wichtigsten Positionen auf einen Blick:

- Die Diakonie lehnt aus christlichem Verständnis heraus die Inhaftierung von Menschen als ein Instrument der Verwaltung zur Sicherung der Abschiebung ab.
- Abschiebungshaft darf – wenn überhaupt – nur im äußersten Falle als Ultima Ratio und nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung angeordnet werden.
- Abschiebungshaft, die länger als drei Monate fort dauert, ist unverhältnismäßig.
- Besonders Schutzbedürftige, insbesondere unbegleitete Minderjährige, dürfen nicht inhaftiert werden, bei Inhaftierungen von Familien mit minderjährigen Kindern muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.
- Abschiebungshaft ist keine Strafhaft und muss daher grundsätzlich getrennt vom Strafvollzug durchgeführt werden.
- Der Zugang zu den Inhaftierten von unabhängigen Organisationen und kirchlichen Seelsorgern muss gewährleistet werden.
- Eine kostenlose und unabhängige Rechtsberatung muss zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bedingungen der Unterbringung und der Vollzug müssen im Gegensatz zum Strafvollzug so freiheitlich wie möglich gestaltet werden.

## Rechtlicher Rahmen

Freiheitsentziehungen sind an Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu messen. Die persönliche Bewegungsfreiheit ist eines der wichtigsten Grundrechte. Daher steht jede freiheitsentziehende Maßnahme unter dem Richtervorbehalt nach Art. 104 Abs. 2 GG. Das heißt, die Abschiebungshaft darf nur – auf Antrag einer zuständigen Behörde – durch den zuständigen Richter angeordnet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Anordnung der Abschiebungshaft finden sich in § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Verfahrensrechtliche Fragen sind im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Gemäß § 62 AufenthG wird die Abschiebungshaft zur Vorbereitung der Ausweisung mit folgender Abschiebung (Vorbereitungshaft) oder in den meisten Fällen zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) verhängt. Für dieses Verfahren, wozu auch die Haftanordnung in Freiheitsentziehungssachen wie Abschiebungshaftverfahren gehört, sind die Amtsgerichte zuständig.

Die Ausländerbehörde bleibt – trotz Richtervorbehalt – weiterhin für das Abschiebungshaftverfahren verantwortlich. Vor allem ist sie verpflichtet, die Haft sofort zu beenden, wenn die Voraussetzungen für eine weitere Freiheitsentziehung entfallen sind.

Eine Besonderheit liegt im Flughafenverfahren vor: Die dort angewendete Zurückweisungs- und Transitshaft, bei der der Ausländer sich noch im Transitbereich des Flughafens befindet, kann bis zu 30 Tage ohne richterliche Anordnung verhängt werden (§ 15 Abs. 6 AufenthG). Die Regelung ist verfassungsrechtlich problematisch. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geht bisher jedoch davon aus, dass es das Recht eines jeden Staates sei, die Einreise zu regeln und gegebenenfalls zu beschränken. Die körperliche Bewegungsfreiheit sei nicht nach jeder Richtung hin aufgehoben; der Ausländer könne ja jederzeit wieder in das Herkunftsland zurückkehren<sup>1</sup>.

### Anhörung und Rechtsbehelfe

Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht des Gerichts ist in allen Phasen des Verfahrens die persönliche Anhörung des Betroffenen das wichtigste Instrumentarium zur Sachaufklärung. Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel ist die Ausländerakte, die mit dem Haftantrag dem Gericht vorgelegt werden soll. Auch andere Personen sind anzuhören, wenn sie zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haft beitragen können (etwa die Mutter eines gemeinsamen Kindes, Ehefrau und Kinder, die Eltern oder eine Person des Vertrauens).

Dem Beschluss des Haftrichters beim Amtsgericht ist zwingend eine Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Er ist dem Betroffenen schriftlich auf deutsch und in eine ihm verständliche Sprache übersetzt bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann beim zuständigen Amtsgericht innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, die der Haftrichter, wenn er ihr nicht abhilft, unverzüglich dem Landgericht vorzulegen hat (§§ 58 ff. FamFG). Wird diese zurückgewiesen, ist seit dem Inkrafttreten des FamFG nur noch Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) möglich.

Auch nach Beendigung der Haft und selbst nach erfolgter Abschiebung kann im Beschwerdeverfahren auf Antrag die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung festgestellt werden (§ 62 FamFG).

Ein solcher Feststellungsantrag kann vor allem hinsichtlich folgender Aspekte wichtig sein:

- Bei einem späteren Antrag auf Wiedereinreise, das heißt auf Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 AufenthG, kann die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft selbst nach erfolgter Abschiebung sinnvoll sein. Denn vor einer legalen Wiedereinreise sind sämtliche entstandenen Abschiebungskosten zu zahlen. Bei festgestellter Rechtswidrigkeit der Abschiebungshaft fallen diese Kosten nicht an.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93

- Bei rechtswidrig angeordneter Abschiebungshaft kann möglicherweise auch ein Anspruch auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld bestehen.

Mit der Rückführungsrichtlinie<sup>2</sup> (RückfRL) hat die EU gemeinsame Mindeststandards auch für die Ausgestaltung der Abschiebungshaft vereinbart. Die RückfRL verweist beispielsweise auf das vorrangige Wohl des Kindes bei Abschiebungshaft (Art. 17 Abs. 5) und den Schutz des Familienlebens (Art. 5, Art. 17 Abs. 2). Diese war bis zum 24.12.2010 in nationales Recht umzusetzen. Auch in Deutschland besteht für einige wichtige Bereiche noch Umsetzungsbedarf.

Bei der Neufassung der Regelungen gilt es ebenso, weitere einschlägige völker- und europarechtliche Vorgaben zu beachten:

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

- die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) bezüglich der Frage der Inhaftierung von Minderjährigen;
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit);
- die 20 Guidelines zur Abschiebung und zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft des Europarats vom 9.5.2005 mit detaillierten Forderungen zu Voraussetzung und Ausgestaltung der Abschiebungshaft;
- die Resolution 1707 des Europarats mit 10 Leitsätzen zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft. Diese benennt zudem Alternativen zur Inhaftierung.

# Positionen der Diakonie zur Abschiebungshaft

Wie bereits eingangs dargestellt, lehnt die Diakonie eine Inhaftierung von Ausländern zu Gefängnisbedingungen ab. Diese Unterbringung ist verbunden mit massiven Einschränkungen des Grundrechtes auf Bewegungsfreiheit. Eine solche Einschränkung der Freiheitsrechte ist mit Blick auf das damit verbundene Ziel – die Sicherung der Abschiebung – für die Diakonie nicht verhältnismäßig. Aus diakonischem Verständnis heraus kann das staatliche Interesse an der Vollstreckung einer Abschiebung nicht das Freiheitsrecht des Einzelnen derart überwiegen. Mit dieser Haltung kritisiert die Diakonie wohlwissend sowohl geltendes Recht als auch die Praxis der Abschiebungshaft. Bei allen grundsätzlichen Zweifeln ist es der Diakonie jedoch ein wichtiges Anliegen, dass die bestehenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz und dazugehörige Verwaltungsvorschriften sowie der Vollzug unter Ausschöpfung aller bestehenden zuvor genannten verfassungsrechtlichen, europäischen und völkerrechtlichen Standards so menschenwürdig wie möglich gestaltet werden.

## Keine leichtfertige Anordnung von Abschiebungshaft

### Praxiserfahrung der Diakonie: Verfahrensmängel und Fehleinschätzungen

Bedenklich und rechtlich fragwürdig ist die weit verbreitete Praxis, dass die bloße behördliche Annahme, dass sich der Betroffene einer Abschiebung entziehen könnte, für einen „begründeten Verdacht“ und damit für eine Inhaftnahme ausreicht. Grundlagen sind häufig pauschale Feststellungen, der Ausländer oder die Ausländerin hätte keine ausreichenden Geldmittel für die Ausreise oder es hätte offensichtlich nicht die Absicht bestanden, „freiwillig“ auszureisen. Weiterhin sind Verhaftungen bei Duldungsverlängerung oder beim Sozialamt mit der Argumentation eines befürchteten Untertauchens an der Tagesordnung. Es muss festgestellt werden, dass Amtsgerichte vielfach den

Haftanträgen der Ausländerbehörden folgen, ohne selbst ausreichende Ermittlungen zum Sachverhalt aufzunehmen. Es gibt jedoch keinen Grundsatz, der lautet: „Wer abzuschieben ist, ist auch in Haft zu nehmen.“ Ausländerbehörden und Amtsgerichte beachten darüber hinaus häufig nicht genügend das verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot, nach dem sie verpflichtet sind, alles zu tun, um die Freiheitsentziehung ganz zu vermeiden beziehungsweise so kurz wie möglich zu halten. Das gerichtliche Verfahren ist oft durch richtsorganisatorische Mängel, Verfahrensmängel und Fehleinschätzungen der materiellen Rechtslage belastet.

Der Grundsatz, dass die Abschiebungshaft nur im äußersten Falle verhängt werden darf, ist bereits durch nationale verfassungsrechtliche Rechtsprechung festgeschrieben. Allein das Vorliegen der Haftgründe der § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG kann die Haft nicht rechtfertigen. Im Gesetz wird diese verfassungsrechtliche Maßgabe nicht deutlich. Dass ein Ausländer in Haft zu nehmen „ist“, wenn die Voraussetzungen des § 62 AufenthG erfüllt sind, ist sprachlich irreführend, wenn nicht gar der Rechtslage widersprechend. Denn zusätzlich ist eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig. Hier ist aus Sicht der Diakonie eine klarstellende Aussage im Gesetzestext erforderlich. Auch die seit dem 24.12.2010 unmittelbar anwendbare Rückführungsrichtlinie sieht in Art. 15 Abs. 1 vor, dass eine Abschiebungshaft nur dann in Betracht kommt, wenn „keine anderen ausreichenden, jedoch weniger intensiven Zwangsmaßnahmen wirksam angewendet werden können“ und zählt in Art. 7 Abs. 3 konkrete, mildere Mittel auf wie Meldeauflagen oder das Hinterlegen einer Kaution. Abschiebungshaft muss sich als massiver Eingriff in Persönlichkeitsrechte strikt an diesen grundlegenden verfassungsrechtlichen und europäischen Vorgaben orientieren.

Die folgenden Kriterien der Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft sind daher zu prüfen. Eine Inhaftierung, welche die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeit nicht würdigt, erfüllt den Tatbestand der Willkür.

### Geeignetheit

Es muss ein Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG vorliegen. Häufigster Haftgrund ist nach Nr. 5 der begründete Verdacht, dass der Betroffene die Vorbereitung oder Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren vorsätzlich umgeht oder behindert. Abschiebungshaft dient ausschließlich der Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen. Sie darf nicht als Strafe für „renitentes“ Verhalten, etwa bei Verweigerung der „freiwilligen“, selbst organisierten Ausreise, oder ähnlichem verhängt oder gar als Beugehaft missbraucht werden, um ein bestimmtes Verhalten des Betroffenen zu erzwingen. Ebenso darf bei Asylbewerbern eine Einreise zum Beispiel unter falscher Identität oder mittels professioneller Schlepper, nicht als Begründung für einen Haftgrund herangezogen werden. Es bedarf insofern einer Regelung, dass gerade die flüchtlingstypischen Bedingungen der Einreise nicht für die Annahme eines Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG herangezogen werden dürfen.

### Erforderlichkeit

Dem Betroffenen ist zunächst vor der Anordnung der Haft ausreichend Zeit für eine zumutbare und selbst organisierte Rückkehr nach umfassender Beratung zu gewähren. Die Erforderlichkeit der Haft ist in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen. Sie entfällt, wenn die Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung durch konkrete mildere Maßnahmen durchzusetzen ist (Meldeauflagen, Hinterlegen einer Kautions, Bürgschaften).

### Angemessenheit

Das Durchsetzungsinteresse des Staates ist mit dem Grundrechtseingriff – unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkung der Haft – abzuwägen. Artikel 2 des Grundgesetzes schützt die Freiheit jedes Einzelnen als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf. Das Bundesverfassungsgericht schränkt deshalb die Möglichkeiten des Gesetzgebers ein, indem es den Richtervorbehalt in Abschiebungshaftsachen besonders betont: „Für den schwersten Eingriff in das Recht auf die Freiheit der Person ... fügt das Grundgesetz dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht“. <sup>3</sup> Dabei gilt es, „das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen“. <sup>4</sup>

## Keine Abschiebungshaft über drei Monate

Praxiserfahrung der Diakonie:  
Vielfach zu lange Haftdauer

Problematisch ist die in Einzelfällen vorkommende lange Haftdauer von bis zu einem Jahr oder gar 18 Monaten. Regelmäßig wird Menschen mit langer Haftdauer vorgeworfen, ihre Identität zu verschleiern und somit die Passersatzpapierbeschaffung zu verhindern.

Abschiebungshaft ist extrem belastend und macht krank<sup>5</sup>

Die Inhaftierten sind wegen der unsicheren Zukunft und der oft fehlenden Kenntnis über die Dauer, Ursachen und Hintergründe der Haft oft hilflos und desorientiert. Die Haft muss daher so kurz wie möglich sein. Körperliche und psychische Probleme treten mit zunehmender Dauer der Haft vermehrt auf und verschlimmern sich vor allem bei Menschen mit Vorerkrankungen.

Abschiebungshaft von mehr als drei Monaten birgt die Gefahr der unrechtmäßigen Beugehaft. Ist eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten nicht durchführbar, darf keine Abschiebungshaft verhängt werden! Die Anordnung oder die Verlängerung der Haft setzt voraus, dass die Abschiebung des Betroffenen von der Ausländerbehörde tatsächlich betrieben wird und sie auch eine Möglichkeit hat, die Abschiebung durchzuführen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn der Betroffene die Mitwirkung verweigert und die Behörde sich darauf beschränkt, abzuwarten, ob der Inhaftierte nicht doch noch mitwirkt. In diesem Fall ist die Abschiebungshaft zur (unzulässigen) Beugehaft mutiert.<sup>6</sup> Das verfassungsmäßige Beschleunigungsgebot, welches den Staat verpflichtet, die Abschiebung so schnell wie möglich durchzuführen, solange sich der Betroffene in Haft befindet, ist daher konsequent und nachprüfbar anzuwenden.

Verhängte Abschiebungshaft muss nach erfolgter Asylantragstellung unverzüglich beendet werden. Dies macht aus Sicht der Diakonie eine grundsätzliche Neubewertung und Gesetzesänderung von § 62 AufenthG und § 14 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) notwendig.

3 BVerfG, Beschl. v. 07.09.2006 – 2 BvR 129/04

4 BVerfG 15.12.2000 – 2 BvR 347/00

5 Quälendes Warten. Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht. Zusammenfassung und Länderbericht Deutschland im Rahmen der europäischen Studie: „Becoming Vulnerable in Detention“. Jesuit Refugee Service Europe, Brüssel, Juli 2010.

6 Siehe OLG SH 2 W 186/07 vom 17.09.2007, BayObLGR 2004, 136.



## Keine Abschiebungshaft für besonders schutzbedürftige Personen

Besonders schutzbedürftige Personen dürfen nicht inhaftiert werden: Bei unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren, Alleinerziehenden, Familien, Traumatisierten und sonstigen psychisch Kranken, Behinderten und älteren Menschen sowie Opfern von Folter und schweren Formen von Gewalt ist in jedem Fall von Abschiebungshaft abzusehen. Die physischen und psychischen Folgen der Haft sind bei diesen Menschen besonders gravierend. Eine Inhaftierung ist daher immer unverhältnismäßig.

Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu beachten: Explizit bei Abschiebungshaft von Minderjährigen wird dem Kindeswohl in der RückfRL in Art. 17 Abs. 5 der Vorrang eingeräumt. Aus Sicht der Diakonie widerspricht die Unterbringung von Minderjährigen in Haftanstalten dem Kindeswohl gänzlich. Die Diakonie wendet sich ebenso gegen die weit verbreitete Praxis, bei Unklarheit bezüglich des Alters von Flüchtlingen durch bloße „Inaugenscheinnahme“ aus Kindern Erwachsene zu machen, um somit die Frage der Inhaftierung Minderjähriger zu umgehen.

## Keine Inhaftierung aufgrund von Dublin II-Rücküberstellungen

### **Praxiserfahrung der Diakonie: Starke Zunahme von Haft nach der Dublin II-Verordnung**

Vielfach werden Personen, die in einem anderen EU-Land ein Asylverfahren betreiben, bei Kontrollen im Inland oder an der Grenze in Abschiebungshaft genommen, um ihre Rücküberstellung in den nach der Dublin II-Verordnung zuständigen EU-Staat zu gewährleisten, auch dann, wenn sie Bescheinigungen oder Papiere über das Verfahren bei sich haben und damit ihre Identität geklärt ist. In manchen Abschiebungshaftanstalten machen Dublin II-Verfahren mehr als die Hälfte der Inhaftierungen aus, obwohl nicht zwingend vorgegeben ist, diese Personen zu inhaftieren.

Hier könnten auch andere, mildere Mittel eingesetzt werden, um die Überstellung zu gewährleisten. Die Diakonie fordert deshalb, diesen Personen eine freiwillige Ausreise aufgrund eigener Initiative in den für die Durchführung zuständigen Mitgliedsstaat zu ermöglichen, so wie es auch in Art. 20 Abs. 1e) der Dublin II-Verordnung vorgesehen ist. Die Ultima-Ratio-

Klausel der Rückführungsrichtlinie ist auch hier an geeigneter Stelle im Asylverfahrensgesetz umzusetzen, so dass auch die Dublin II-Inhaftierungen nur im äußersten Falle angeordnet werden.

## Keine Inhaftierung aufgrund irregulärer Einreise

Nicht akzeptabel ist die Inhaftierung von Schutzsuchenden allein auf Grund der Einreise oder des Aufenthalts ohne gültige Papiere. Dies gebietet schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Art. 18 der Asylverfahrensrichtlinie verbietet eine Ingewahrsamnahme allein aufgrund des Asylgesuches. Schutzsuchende, die das Gebiet der BRD im grenznahen Bereich erreichen, treffen zumeist auf die Bundespolizei. Diese muss gewährleisten, dass eine Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tatsächlich zügig erfolgen kann. In den Fällen der sofortigen Zurückweisung an der Grenze gemäß §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AsylVfG wird die Geltendmachung des Schutzgesuches sogar gänzlich unmöglich gemacht. Gerade bei Menschen, die aus ihrer Heimat geflohen sind, muss der Grundsatz gelten, dass auf die „illegale“ Einreise im Falle der Geltendmachung eines Schutzgesuches keine Inhaftierung folgen darf. Auch die Genfer Flüchtlingskonvention verlangt, dass Schutzsuchende nicht bestraft werden dürfen für die illegale Einreise (vgl. Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention). Auch wenn die Abschiebungshaft formell keine Strafhaft ist, würde sie einer Strafe gleichkommen, wenn automatisch eine Haft angeordnet wird und das Schutzgesuch in der Haft erfolgen muss.

## Keine Inhaftierung von Inhabern anderer Aufenthaltstitel der EU

Immer wieder kommt es vor, dass Menschen mit nationalen Aufenthaltstiteln aus anderen EU-Staaten, etwa mit Besuchervisa oder einem Bleiberecht aus humanitären Gründen, die aber nicht EU-weit gelten, bei Kontrollen verhaftet werden. Diese Menschen sind sich der Rechtslage oft nicht bewusst. Die Diakonie fordert deshalb, mildere Mittel als die Haft anzuwenden: Eine Aufforderung, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen und dies mittels einer Grenzübertrittbescheinigung nachzuvollziehen, wäre ausreichend, die bestehende Ausreisepflicht durchzusetzen.

## Keine Abschiebungshaft im Falle von Kirchenasyl

Praxiserfahrung der Diakonie:  
Kirchenasyl wird als „Untertauchen“ gewertet

In vielen Fällen gilt das Kirchenasyl<sup>7</sup> nicht als „illegaler Aufenthalt“, da meistens der Aufenthaltsort der Betroffenen den Innenbehörden mitgeteilt wird, um keine gerichtlichen Fristen zu verletzen und transparent mit der kritischen Situation umzugehen. Wenn es in der Praxis dennoch zu Festnahmen von Personen außerhalb kirchlichen Geländes kam und diese eine „Wohnsitz“-Bescheinigung ihrer Kirchengemeinde vorzeigten, verhängten die Richter daraufhin keine Abschiebungshaft mit der Begründung, die Polizei wisse, wo dieser Mensch sich aufhalte. Diese gute Praxis wird aber in jüngerer Zeit auch ignoriert: Das Kirchenasyl wurde wiederholt von den Ausländerbehörden als „Untertauchen“ gewertet und damit als Haftgrund herangezogen.

Ein „Untertauchen“ muss von einem öffentlichen Kirchenasyl unterschieden werden. Kirchenasyl ist kein „Untertauchen“ und darf nicht zur Begründung von Abschiebungshaft herangezogen werden, da den Behörden der Aufenthaltsort des Betroffenen bekannt ist.

## Änderung der Zuständigkeiten in Abschiebungshaftverfahren erforderlich

Die Zuständigkeit, über Abschiebebeanträge zu entscheiden, sollte von den Zivilgerichten auf die Verwaltungsgerichte übertragen werden. Mindestens sollte die Verkürzung des Rechtsweges durch den Wegfall der Oberlandesgerichtsinstanz zurückgenommen werden.

Die Komplexität der Abschiebungshaftssachen erfordert es, dass der Haftrichter sich sehr intensiv mit dem Ausländer- und Asylrecht befasst. Es handelt sich aber für den Amtsrichter meist um fachfremde Materie. Aus Zeitnot – vor allem bei Entscheidungen der Bereitschaftsrichter – besteht zudem die begründete Gefahr, dass der Amtsrichter sich auf das ver-

lässt, was die Ausländerbehörde vorträgt. Vielfach wird das Amtsermittlungsprinzip durch die Amtsgerichte nicht ausreichend beachtet. Aus diakonischer Sicht sollte deshalb die Verwaltungsgerichtsbarkeit für Abschiebungshaftssachen zuständig sein.

Solange eine Übertragung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht erfolgt ist, sollte die Abschaffung der Rechtsbeschwerdemöglichkeit zu den Oberlandesgerichten durch das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) revidiert werden. Seit September 2009 besteht nach dem Landgericht als zweite Tatsacheninstanz nur noch die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH). Dass die Rechtsbeschwerde in Abschiebungshaftssachen nur noch beim BGH eingelegt werden kann, stößt auf erhebliche rechtspolitische wie verfassungsrechtliche Bedenken: Zum einen führt die Konzentration der Verfahren auf den BGH zu einer Überlastung des BGH und damit de-facto zu einer Verringerung der gerichtlichen Überprüfung. Beim BGH sind des Weiteren nur spezielle BGH-Anwälte zugelassen, es kommt daher zu einem Bruch in der anwaltlichen Vertretung gepaart mit zeitlichen Verzögerungen, was in Haftssachen äußerst problematisch sein kann. Zum anderen sind die Anwälte beim BGH auf zivilrechtliche Revisionen spezialisiert, einem Rechtsgebiet, das kaum Überschneidungen mit dem Abschiebungshaftrecht aufweist. Die bisherige Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes insbesondere im Bereich Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Haft ist daher für Richter wie Anwälte neu und geht möglicherweise verloren. Das Diakonische Werk der EKD fordert daher die Öffnung der anwaltlichen Vertretung vor dem BGH für Anwälte nach freier Wahl der Inhaftierten<sup>8</sup>.

## Unabhängige Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen gesetzlich verankern

Abschiebungen per Flugzeug geschehen normalerweise in einem öffentlich nicht allgemein zugänglichen und überwachten Bereich. Mit der Abschiebungsbeobachtung sollen sie durchschaubar und nachprüfbar werden. Das bisher bestehende System der Beobachtung auf drei Flughäfen, angeregt und finanziert von den Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik ist bewährt und erfolgt in guter Kooperation aller Beteiligten, der Bundespolizei, dem medizinischen Fachpersonal und dem Personal der Flugge-

<sup>7</sup> Kirchengemeinden gewähren Menschen bei drohender Abschiebung Beherbergung und Schutz in kirchlichen Einrichtungen, wenn diese an Leib und Leben oder grundlegenden Menschenrechtsverletzungen gefährdet sind. Die Tradition des Kirchenasyls, des amerikanischen Sanctuary Movement, sieht Schutz von gefährdeten Flüchtlingen in Kirchengemeinden und Besuchsdienste in Abschiebungshaft vor. Die Ökumenische BAG Asyl in der Kirche engagiert sich seit 1983 in Deutschland für diese Themenkomplexe ([www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de)).

<sup>8</sup> Siehe auch: „Effektiver Rechtsschutz in Abschiebungshaftssachen“, November 2010, gemeinsame Stellungnahme von Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Forum Menschenrechte, Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Neue Richtervereinigung, Pro Asyl

sellschaften. Auch stehen die Abschiebungsbeobachterinnen und -beobachter in engem Kontakt mit den Abschiebungshaftanstalten. Dieses Verfahren sollte in Umsetzung des Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie („Die Mitgliedstaaten schaffen ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen“) verallgemeinert und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

## Mindestanforderungen für den Vollzug

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist in Deutschland Ländersache. Hierzu haben die Bundesländer Rechtsgrundlagen geschaffen, die den Vollzug oft sehr unterschiedlich regeln: Erlasse, Verordnungen, Landesgesetze. Generell müssen aber die folgenden Grundsätze beachtet werden.

Abschiebungshaft ist keine Strafhaft  
Sie dient nur dem Zweck, die Durchführung von Abschiebungen zu erleichtern. Sie ist deshalb räumlich und organisatorisch vom Strafvollzug zu trennen.

Die Haftbedingungen müssen sich deutlich von denen des Strafvollzugs unterscheiden  
Die Einschränkungen für die Inhaftierten müssen so gering wie möglich gehalten werden. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Um die unterschiedlichen Standards der einzelnen Bundesländer im Abschiebungshaftvollzug zu vereinheitlichen und zu verbessern, regt die Diakonie ein bundesweites Abschiebungshaftvollzugsgesetz an, das Mindeststandards auch unter Beachtung der Rückführungsrichtlinie vorgibt.

### Zugang zu Inhaftierten durch unabhängige Organisationen

Praxiserfahrung der Diakonie:  
Fehlende unabhängige Beratung

Unabhängige soziale Beratung und Begleitung ist im Abschiebungshaftvollzug nicht vorgesehen. Darüber hinaus gibt es keine obligatorische und finanzierte Rechtsberatung. Damit sind Inhaftierte schutzlos der „totalen Institution“ Abschiebungshaft ausgeliefert. Gerade in dieser ausweglosen Situation brauchen Menschen kompetente und professionelle Unterstützung zum Schutz ihrer Grundrechte.

Der Zugang unabhängiger externer Organisationen (beispielsweise Seelsorgende, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Menschenrechts-, Flüchtlings- oder Migrantenorganisationen) muss aus Sicht der Diakonie – und auch nach der EU-Rückführungsrichtlinie Art. 16 Abs. 4 – sichergestellt werden. Die für die unabhängige Beratung notwendige Infrastruktur sollte in der Abschiebungshaft zur Verfügung stehen (etwa Raum, Telefon, Internetzugang, Kopiermöglichkeit). Der Zugang zu den Inhaftierten aus eigener Initiative ist zu gewährleisten.

### Soziale Hilfe und Betreuung

Hauptamtliche Sozialarbeit ist sicherzustellen. Die soziale und psychosoziale Einzelberatung ist zu ermöglichen, auch durch freiwillig Mitarbeitende, die bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zu Angehörigen und Freunden unterstützen können.

Unabhängige Rechtsberatung und -vertretung  
Der Zugang muss auch für unabhängige Rechtsberatung, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sichergestellt werden. Die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge ist gemäß Art. 13 Abs. 3 EU-Rückführungsrichtlinie sicherzustellen. Aus Sicht der Diakonie ist diese Rechtsberatung angesichts des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch in Anlehnung an Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie geboten. Das derzeitige deutsche Modell mit Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe stellt keine adäquate Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dar, da beispielsweise die Prozesskostenhilfe nur bei überwiegenden Erfolgsaussichten gewährt wird.

Seit Anfang 2010 wird im Rahmen der Untersuchungshaft gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ein kostenloser Rechtsbeistand gestellt. Dort wird bei Vollstreckung der Haft automatisch ein notwendiger Verteidiger beigeordnet. Dies ist ebenso für Menschen in Abschiebungsgewahrsam erforderlich.

Lediglich im Flughafenverfahren ist gemäß § 18 a AsylVerfG die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung anerkannt. Erst aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 1996<sup>9</sup> wird die dortige Rechtsberatung staatlich finanziert. Im Abschiebungshaftbereich (teil-)finanzieren einige Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz die Rechtsberatung in den jeweiligen Abschiebungshaftanstalten. Diese Praxis sollte bundesweit verankert werden.

### Informationen

Inhaftierte Personen müssen systematisch Informationen über ihre Rechte erhalten. Vor allem müssen sie über ihren Anspruch

9 BVerfG, Urteil v. 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93

unterrichtet werden, mit Menschenrechts-, Flüchtlings- und Migrantenorganisationen Kontakt aufzunehmen zu können.

#### Unterbringung

Die Abschiebungshäftlinge sind räumlich getrennt von Untersuchungs- und Strafhaftlingen unterzubringen. Dies ist auch gemäß Art. 16 Abs. 1 der RückfRL erforderlich. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen die Abschiebungshaft sich an eine Strafhaft anschließt. Auf religiöse und ethnische Zugehörigkeiten ist den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend zu achten. Frauen und Männer sind in verschiedenen Bereichen der Abschiebungshafteinrichtung unterzubringen, dem Wunsch auf Einzelunterbringung bei einzelnen Personen sollte Rechnung getragen werden. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen und unter Gewährleistung der Privatsphäre unterzubringen.

Der Auf- und Umschluss während des gesamten Tagesdienstes ist zu gewährleisten. Die Abschiebungshaftgefangenen sollten sich zumindest in dieser Zeit in ihrem Trakt frei bewegen und jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen können. Der Aufenthalt im Freien muss großzügig geregelt sein.

#### Versorgung und Verpflegung

Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speiseangebote sowie auf Ernährungsgewohnheiten zu nehmen. Es muss die Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, eigene Mahlzeiten zuzubereiten.

#### Kleidung, Körperpflege, Taschengeld, Einkauf

Die Inhaftierten müssen ihre eigene Kleidung tragen dürfen. Bei Bedarf ist Bekleidung zur Verfügung zu stellen. Es müssen Möglichkeiten vorgehalten werden, die Wäsche waschen zu lassen oder selbst zu waschen.

Eine Gelegenheit zum täglichen Waschen, Duschen und Rasieren ist zu gewährleisten. Mittel zur Körperpflege sind zur Verfügung zu stellen.

Auch Abschiebungsgefangene haben einen Anspruch auf das Taschengeld gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie müssen von den vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen dürfen.

#### Gesundheitsfürsorge und ärztliche Versorgung

Der Zugang zu unentgeltlicher ärztlicher Betreuung und Behandlung ist jederzeit sicherzustellen. Hierzu gehören auch Krisenintervention und angemessene psychosoziale Versorgung. Externe Dolmetscher oder Übersetzerdienste müssen bei Bedarf verfügbar sein. Eine externe und unabhängige Begutachtung bei vermuteter Traumatisierung muss ermöglicht werden.

#### Arbeit und Beschäftigung

Abschiebungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Ihnen ist aber die Möglichkeit entgeltlicher Arbeit anzubieten.

#### Religiöse Betätigung und Seelsorge

Auf religiöse Anschauungen ist Rücksicht zu nehmen. Den Inhaftierten ist die Ausübung religiöser Praktiken, das Befolgen religiöser Gebote sowie die seelsorgerische Begleitung durch Geistliche ihres Bekenntnisses zu ermöglichen. Geeignete Räume sind in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Angebote von Gottesdiensten oder religiösen Zusammenkünften anderer Religionsgemeinschaften sollten von den Inhaftierten wahrgenommen werden können.

#### Freizeitgestaltung und Sport

Möglichkeiten zur Gestaltung von Freizeit und Erholung und zur sportlichen Betätigung sind vorzuhalten.

#### Besuche und Kontaktmöglichkeiten

Abschiebungshäftlinge müssen täglich Besuch empfangen dürfen. Gewährleistet sein muss, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Mitarbeitende freier Träger auch außerhalb festgelegter Besuchszeiten Kontakt zu Mandanten oder Klienten aufnehmen können.

#### Post, Telefon, Medien

Die Kommunikation per Telefon und Handy, die Möglichkeit Briefe und Pakete zu empfangen und abzusenden sowie der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften, Büchern und Broschüren sind grundsätzlich großzügig zu handhaben. Tages- und Wochenzeitungen verschiedener Sprachen sollten zur Verfügung gestellt werden. Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sollten zugelassen und der Empfang fremdsprachiger Programme ermöglicht werden. Wichtig ist, dass in der Abschiebungshafteinrichtung Telefone vorhanden sind, die die Abschiebehäftlinge auf eigene Kosten uneingeschränkt nutzen können.

#### Handgeld

Die Diakonie spricht sich aus der Erfahrung in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen dafür aus, dass insbesondere Abschiebungshäftlingen bei finanzieller Bedürftigkeit im Rahmen der Abschiebung ein Handgeld zur Verfügung gestellt wird. Mit den Erlassen der drei genannten Bundesländer wird sichergestellt, dass die Betroffenen bei Ankunft in den Heimatländern einen Betrag zur Verfügung haben, der ihnen eine Weiterreise in die Herkunftsregion ermöglicht. Eine analoge Handhabung bei Inhaftierung aufgrund einer Dublin-II-Überstellung ist wünschenswert.

# Anhang

## Anschriften der Flüchtlingsreferentinnen und Flüchtlingsreferenten

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche  
in Baden e.V.

Stabsstelle Migration

c/o Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Bereich Migration

Blumenstraße 1–7 | 76133 Karlsruhe

Jürgen Blechinger | Jurist im Fachbereich Migration und  
Flüchtlinge | Referent des Diakonischen Werkes Baden für  
Migration und Flüchtlinge

Telefon: (07 21) 91 75-521 | Telefax: (07 21) 91 75-529

E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

[www.ekiba.de/referat-5](http://www.ekiba.de/referat-5) unter „Migration“

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Bayern

– Landesverband der Inneren Mission e.V. –

Pirckheimerstraße 6 | 90408 Nürnberg

Helmut Stoll | Migration

Telefon: (09 11) 93 54-370 | PC-Fax: (09 11) 93 54-34-370

E-Mail: [stoll@diakonie-bayern.de](mailto:stoll@diakonie-bayern.de)

[www.diakonie-bayern.de](http://www.diakonie-bayern.de) | [www.weltenverbinden.de](http://www.weltenverbinden.de)

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

Paulsenstr. 55/56 | 12163 Berlin

Susanne Weller | Leitung Arbeitsbereich Existenzsicherung  
und Integration

Telefon: (030) 820 97-250 | Telefax: (030) 820 97-105

E-Mail: [weller.s@dwbo.de](mailto:weller.s@dwbo.de)

Ingrid Lühr | Referentin im Arbeitsbereich Existenzsicherung  
und Integration

Telefon: (030) 820 97-251 | Telefax: (030) 820 97-105

E-Mail: [luehr.i@dwbo.de](mailto:luehr.i@dwbo.de)

[www.eui-dwbo.de/Navigation/Startseite](http://www.eui-dwbo.de/Navigation/Startseite)

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk –  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.

Klostergang 66 | 38104 Braunschweig

Günter Hartung | Bereichsleitung Soziale Arbeit in Kirche  
und Gesellschaft

Telefon: (05 31) 37 03-200 | Telefax: (05 31) 37 03-099

E-Mail: [g.hartung@diakonie-braunschweig.de](mailto:g.hartung@diakonie-braunschweig.de)

[www.diakonie-braunschweig.de](http://www.diakonie-braunschweig.de)

Diakonisches Werk Bremen e.V.

Contrescarpe 101 | 28195 Bremen

Angela Hesse | Ökumenische Diakonie - „Brot für die Welt“

Telefon: (04 21) 163 84-14 | Telefax: (04 21) 163 84-20

E-Mail: [hesse@diakonie-bremen.de](mailto:hesse@diakonie-bremen.de)

[www.diakonie-bremen.de/index.php?id=157](http://www.diakonie-bremen.de/index.php?id=157)

Diakonisches Werk Hamburg

– Landesverband der Inneren Mission e.V. –

Diakonie-Hilfswerk der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche

Königstr. 54 | 22767 Hamburg

Bettina Clemens | Referentin Migration und Flucht

Telefon: (040) 306 20-342 | Telefax: (040) 306 20-340

E-Mail: [clemens@diakonie-hamburg.de](mailto:clemens@diakonie-hamburg.de)

[www.diakonie-hamburg.de](http://www.diakonie-hamburg.de)

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche  
Hannover e.V.

Ebhardtstr. 3 A, Lutherhaus | 30159 Hannover

Wolfgang Reiter | Referat Migration

Telefon: (05 11) 36 04-268 | Telefax: (05 11) 36 04-136

E-Mail: [wolfgang.reiter@diakonie-hannovers.de](mailto:wolfgang.reiter@diakonie-hannovers.de)

[www.diakonie-hannovers.de](http://www.diakonie-hannovers.de)

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V.

Ederstraße 12 | 60486 Frankfurt am Main

Hildegund Niebch | Referat Flucht und Migration

Telefon: (069) 79 47-300 | Telefax: (069) 79 47-993 00

E-Mail: [hildegund.niebch@dwhn.de](mailto:hildegund.niebch@dwhn.de)

[www.diakonie-hessen-nassau.de](http://www.diakonie-hessen-nassau.de)

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.  
Kölnische Straße 136 | 34119 Kassel  
Eugen Deterding | Migration  
Telefon: (05 61) 10 95-121 | Telefax: (05 61) 10 95-295  
E-Mail: e.deterding@dwkw.de  
www.diakonie-kurhessen-waldeck.de

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Körnerstr. 7 | 19055 Schwerin  
Tatjana Stein | Migrationsberatungsstelle  
Telefon: (03 85) 20 75-812 | Telefax: (03 85) 20 84-589  
E-Mail: migrationmecklenburg@web.de  
www.diakonie-mv.de/index.php?migration

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in  
Mitteldeutschland e. V.  
Merseburger Straße 44 | 06110 Halle (Saale)  
Ferenc Makk | Migration  
Telefon: (03 45) 122 99-380  
E-Mail: makk@diakonie-ekm.de  
www.diakonie-mitteldeutschland.de

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in  
Oldenburg e. V.  
Kastanienallee 9-11 | 26121 Oldenburg  
Theo Lampe | Referent Migrationssozialarbeit, Freiwilligen-  
dienste, Zivildienst  
Telefon: (04 41) 210 01-83 | Telefax: (04 41) 210 01-79  
E-Mail: theo.lampe@diakonie-ol.de  
www.diakonie-oldenburger-land.de/index.asp?ID=87

Diakonisches Werk Pfalz e. V.  
Karmeliterstr. 20 | 67346 Speyer  
Manfred Asel | Leitender Referent für Migration und Integration  
Telefon: (062 32) 664 262 | Telefax: (062 32) 664 24 22  
E-Mail: manfred.asel@diakonie-pfalz.de | www.diakonie-pfalz.de

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Lenastr. 41 | 40470 Düsseldorf  
Karin Asboe | Referentin Flüchtlingsarbeit und Menschenhandel  
Telefon: (02 11) 63 98-322 | Telefax: (02 11) 63 98-299  
E-Mail: k.asboe@diakonie-rwl.de | www.diakonie-rwl.de

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Friesenring 32/34 | 48147 Münster  
Dietrich Eckeberg | Referent für Flüchtlingsarbeit und  
junge Zugewanderte  
Telefon: (02 51) 27 09-260 | Telefax: (02 51) 27 09-552 63  
E-Mail: d.eckeberg@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH  
Rembrandtstraße 17-19 | 66540 Neunkirchen / Saar  
Martin Horzella | Migrationsdienste  
Telefon: (068 21) 956-163  
E-Mail: martin-horzella@dwsaar.de | www.dwsaar.de

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche  
Sachsens e.V.  
Obere Bergstr. 1 | 01445 Radebeul  
Albrecht Engelmann | Referent Migration  
Telefon: (03 51) 83 15-176 | Telefax: (03 51) 83 15-31 76  
E-Mail: migration@diakonie-sachsen.de  
www.diakonie-sachsen.de

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Landesverband der Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg  
Doris Kratz-Hinrichsen | Teamleiterin Soziale Integration;  
Migration; Familienbildungsstätten  
Telefon: (043 31) 593-189 | Telefax: (043 31) 593-351 89  
E-Mail: kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de | www.diakonie-sh.de

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in  
Württemberg e.V.  
Heilbronner Str. 180 | 70191 Stuttgart  
Ottmar Schickle | Referent Flüchtlingshilfen  
Telefon: (07 11) 16 56-283 | Telefax: (07 11) 16 56 49-283  
E-Mail: schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de  
www.diakonie-wuerttemberg.de

## Am Positionspapier Diakonie Texte 03.2011 haben mitgewirkt:

### Jürgen Blechinger

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., Karlsruhe

### Eugen Deterding

Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e. V., Kassel

### Fanny Dethloff

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, Hamburg

### Julia Hettenhausen

Diakonisches Werk der EKD e. V., Berlin

### Doris Kratz-Hinrichsen

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e. V., Rendsburg

### Sebastian Ludwig

Diakonisches Werk der EKD e. V., Berlin

### Hildegund Niebch

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt

### Ottmar Schickle

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V., Stuttgart

### Uli Sextro

Ökumenische Beratungsstelle in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, Ingelheim

### Katharina Stamm

Diakonisches Werk der EKD e. V., Berlin

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank im Voraus.  
Ihr Diakonisches Werk der EKD

## Impressum

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.  
Staffenbergstraße 76  
70184 Stuttgart

Verantwortlich für die Reihe:

Andreas Wagner  
Zentrum Kommunikation  
Postfach 10 11 42  
70010 Stuttgart

Telefon: +49 711 21 59-454  
Telefax: +49 711 21 59-566  
redaktion@diakonie.de  
www.diakonie.de

Kontakt:

Zentrum Familie, Integration,  
Bildung und Armut (FIBA)

Sebastian Ludwig  
Flüchtlings- und Asylpolitik  
Telefon: +49 30-830 01-341  
Telefax: +49 30-830 01-259  
ludwig@diakonie.de  
flucht@diakonie.de

Katharina Stamm  
Migrationsspezifische Rechts-  
fragen und Internationale  
Migration

Telefon +49 30 830 01-347  
Telefax +49 30 830 01-259  
PC-Fax +49 30 830 01-8-347  
stamm@diakonie.de  
flucht@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb  
des Diakonischen Werkes  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-Echterdingen

© März 2011 - 1. Auflage  
ISBN-Nr. 978-3-941458-29-1

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältigt werden. Diakonie Texte finden Sie unter [www.diakonie.de/Texte](http://www.diakonie.de/Texte). Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:

Zentraler Vertrieb des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-Echterdingen  
Telefon: +49 711 21 59-777  
Telefax: +49 711 797 75 02  
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf [www.diakonie-wissen.de](http://www.diakonie-wissen.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland e.V.  
Staffenbergstraße 76  
70184 Stuttgart  
Telefon: +49 711 21 59-0  
Telefax: +49 711 21 59-288  
diakonie@diakonie.de  
www.diakonie.de